

Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit entspricht den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII und setzt sie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen und Anforderungen des schulischen Lebensraumes um:

§ 1 SGB Recht auf Erziehung , Erziehungsverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Schulsozialarbeit fördert (gemeinsam mit dem Lehrerkollegium) am Ort der Schule die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Darunter werden insbesondere die Förderung und Unterstützung folgender Bereiche anvisiert:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung der Eigenverantwortung
- Minderung sozialer / individueller Benachteiligung
- Förderung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Unterstützung des Erziehungsauftrages bzw. Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung
- Beratung bei Konflikten zwischen Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern
- Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Hilfe bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Förderung der Mitgestaltung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen am Lebensraum Schule.